

Satzung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) *Der am 01. April 1912 gegründete Verein führt den Namen Fußball-Club Stern Marienfelde 1912 und hat seinen Sitz in Berlin-Marienfelde. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz "e.V."*
- (2) *Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e.V. und des Berliner Fußball-Verbandes e.V. im Deutschen Fußball-Bund e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.*
- (3) *Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.*
- (4) *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
- (5) *Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.*

§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT

- (1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Wege regelmäßigen Trainings und der Teilnahme an Wettkämpfen verwirklicht.*
- (2) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (3) *Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.*
- (4) *Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.*
- (5) *Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- (6) *Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und ethnisch neutral. Jedes Amt im Verein ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich.*

Sofern im Nachfolgenden die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese auf alle Geschlechter.
- (7) *Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.*

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; es besteht Wahlmöglichkeit zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft.

- (1) *Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.*
- (2) *Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Löschung des Vereins.*

Satzung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e.V.

- (3) *Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich, mit Unterschrift des Mitglieds bzw. dessen gesetzlichen Vertreter, erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.*

Der Austritt kann erfolgen durch

- a) *Einschreiben/Einwurf oder Einschreiben/Rückschein (nur an die aktuelle/n Vereinsadresse/n) – das Datum des Poststempels gilt als Eingangsdatum beim Verein;*
- b) *persönliche Übergabe an ein Vorstands- oder Jugendleitungsmitglied oder dem Mitarbeiter der Geschäftsstelle – das Datum der Annahmestätigung mit Vereinsstempel und Unterschrift gilt als Eingangsdatum beim Verein.*

Eine Abmeldung mittels Email ist möglich, sofern der Mail als Anhang das vom Mitglied bzw. dessen gesetzlichen Vertreter unterschriebene Kündigungsschreiben mit dessen aktueller postalischer Anschrift beigefügt ist – das Datum des Maleinganges bei der offiziellen Vereinsmailanschrift gilt als Eingangsdatum.

- (4) *Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Sämtliches Vereinseigentum, insbesondere überlassene Sportbekleidung und Vereinsschlüssel, ist unverzüglich zurückzugeben.*
- (5) *Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.*

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN; BEITRÄGE

- (1) *Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.*
- (2) *Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.*
- (3) *Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung – Aufnahme- und Abmeldegebühren vom Vorstand – der Höhe nach beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus fällig. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen und einen Rabatt bei Vorauszahlungen gewähren. Der Vorstand kann darüber hinaus einzelne Mitglieder, die für den Verein ehrenamtlich tätig sind, für die Zeit ihrer Tätigkeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags freistellen. Das Nähere regelt die vom Vorstand zu beschließende Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.*

Mitgliedsbeiträge, Aufnahme- und Abmeldegebühren sowie Umlagen sind grundsätzlich eine Bringschuld.

- (4) *Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.*
- (5) *Die Mitglieder sind für die insbesondere vom Berliner Fußballverband e.V. gegen sie verhängten Ordnungsstrafen (Geldstrafen) selbst verantwortlich und dem Verein gegenüber haftbar.*

§ 5 MAßREGELUNG

- (1) *Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:*

Satzung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e.V.

- a) *wegen Handelns gegen die Satzungen oder Beschlüsse des Vereins und seiner Organe oder der übergeordneten Fachverbände;*
- b) *wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;*
- c) *wegen Schädigung der sportlichen Disziplin oder des Ansehens des Vereins;*
- d) *wegen Verstoßens gegen Sitte und Anstand in Vereinsversammlungen oder Veranstaltungen oder Begehens von Straftaten innerhalb des Vereinsgeschehens.*

(2) *Maßregelungen sind:*

- a) *Abmahnung;*
- b) *befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins;*
- c) *zeitweilige Suspendierung von einem Vereinsamt;*
- d) *Ausschluss aus dem Verein.*

(3) *In den Fällen zu § 5 (1) a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Lässt das Mitglied den Ladungstermin unentschuldigt verstreichen, entscheidet der Vorstand ohne seine Anhörung endgültig. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.*

(4) *Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig und teilt dies dem Betroffenen an die letzte dem Verein bekannte Anschrift schriftlich mit.*

§ 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) *die Mitgliederversammlung;*
- b) *der Vorstand;*
- c) *der Ältestenrat.*

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) *Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:*

- *Entgegennahme der Berichte des Vorstands;*
- *Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;*
- *Entlastung des Vorstandes;*
- *Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;*
- *Wahl der Vorstandsmitglieder einschließlich des Jugendleiters;*
- *Wahl der Kassenprüfer;*

Satzung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e.V.

- Wahl des Ältestenrats;
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten;
 - Beschlussfassung über Anträge;
 - Satzungsänderungen;
 - Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.

Die Einladung an die volljährigen Mitglieder gemäß § 8 (1) und (4) erfolgt durch

- a) Aushang am Sitz des Vereins (Schaukästen, Kabinen-, Büroräume u.ä.) ODER
- b) Versand des Schreibens per Email an die dem Verein bekannte Anschrift ODER
- c) Versand des Schreibens mit einfachem Brief an die dem Verein bekannte Adresse.

und gilt als Einberufung.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung und der Tagungsort mitzuteilen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen.
- (5) Bei Beschlüssen und Entscheidungen über Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Wahlen haben geheim zu erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.

Gibt es bei der Wahl der Beisitzer im Vorstand mehr als drei Kandidaten, hat jeder Stimmberechtigte drei Stimmen. Gewählt sind die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Besteht bei der

Satzung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e.V.

Entscheidung über die Wahl Stimmgleichheit, wird eine Stichwahl unter den betroffenen Kandidaten durchgeführt.

- (8) Anträge können gestellt werden von jedem volljährigen und geschäftsfähigen Mitglied – das seinen bis zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gültigen Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet hat – und vom Vorstand.*
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.*
- (10) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.*
- (11) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.*

§ 8 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie ihren bis zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gültigen Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet haben.*
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.*
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, sofern sie mindestens zwölf Monate Vereinsmitglied sind. Ein Vorsitzender muss 24 Monate Vereinsmitglied sein.*
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.*

§ 9 DER VORSTAND

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus*
 - dem Vorsitzenden;*
 - zwei Stellvertretenden Vorsitzenden;*
 - dem Schatzmeister;*
 - dem Jugendleiter;*
 - und bis zu drei Beisitzern.*
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:*
 - der Vorsitzende;*
 - die Stellvertretenden Vorsitzenden;*
 - und der Schatzmeister.*

Satzung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e.V.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) *Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit jenes Stellvertreters, der die jeweilige Vorstandssitzung leitet.*

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Mitarbeiter einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- (4) *Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.*
- (5) *Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstands- und Jugendleitungsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl kommissarische Vertreter berufen.*

§ 10 EHRENMITGLIEDER

- (1) *Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zehn Anwesenden der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.*
- (2) *Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.*

§ 11 DER ÄLTESTENRAT

- (1) *Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun geschäftsfähigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder der Jugendleitung angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.*
- (2) *Aufgabe des Ältestenrats ist es, in allen Streitfällen, die sich aus dem Vereinsleben ergeben, zu schlichten, den Vorstand zu beraten und die in § 5 (4) beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen.*
- (3) *Er kann dem Vorstand Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben in besonderen Einzelfällen auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, zu einer besonderen Ehrung vorschlagen.*

§ 12 JUGENDABTEILUNG

- (1) *Die Jugendabteilung ist für die Nachwuchsarbeit des Vereins zuständig. Sie finanziert sich allein durch die Beiträge ihrer Mitglieder sowie durch öffentliche Zuschüsse und Spenden.*
- (2) *Die gesamte Nachwuchsarbeit des Vereins ist in einer besonderen Jugendordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen und in Kraft gesetzt wird.*

§ 13 KASSENPRÜFER

- (1) *Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.*
- (2) *Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.*

Satzung des F.C. Stern Marienfelde 1912 e.V.

- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§ 14 HAFTUNG

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Folgen von Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein ausgeübten Tätigkeit entstehen.

§ 15 AUFLÖSUNG

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 12. November 2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und löst die bis dahin geltende Satzung vom 17. März 2017 ab. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.